

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Mauerstetten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

vom 16.05.2022

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Mauerstetten folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Mauerstetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar oder mittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich dazu notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungsöffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) ¹Die Gemeinde Mauerstetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) ¹Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gemeindegebiet der Gemeinde Mauerstetten:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
2. Einsätze bei Suizidversuchen,
3. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen,
4. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Mauerstetten zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Gemeinde Mauerstetten Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat, werden Kosten in dieser Höhe erhoben.

²Bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Mauerstetten, die unter die Nrn. 1 bis 4 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Gemeinde Mauerstetten.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Mauerstetten, 16.05.2022

Armin Holderried,
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,50 Euro
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	5,00 Euro
c)	Gerätewagen Logistik GW-Log	4,50 Euro
d)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,00 Euro
e)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	150,00 Euro
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	50,00 Euro
c)	Gerätewagen Logistik GW-Log	50,00 Euro
d)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,00 Euro
e)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	85,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet, da keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

a)	eine Tragkraftspritze	66,00 Euro
b)	eine Lenz-Pumpe TS 8/8	66,00 Euro

c)	ein Notstromaggregat	33,50 Euro
d)	eine Tauchpumpe TP 4/1	18,50 Euro
e)	eine Motorsäge	17,50 Euro
f)	eine Länge B- oder C-Schlauch	6,50 Euro
g)	einen Stromerzeuger	33,50 Euro
h)	einen Mehrzwecksauger	23,00 Euro
i)	ein Lüftungsgerät	28,50 Euro
j)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	34,00 Euro
k)	ein Pressluftatmer	34,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 Euro berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden).

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AV-BayFwG) 16,40 Euro. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.